WILLKOMMEN IM VEREIN!

FUSSBALL MIT FLÜCHTLINGEN

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

SV LINDENAU 1848 E. V.

Über Integration wird im SV Lindenau 1848 e. V. nicht lange geredet – sie wird gelebt. Internationalität ist hier Normalität. Um Flüchtlingen den Einstieg in den Vereinsfußball zu erleichtern, arbeitet der Leipziger Verein eng mit einer Flüchtlingsunterkunft zusammen und sammelt unter seinen Mitgliedern für die oftmals fehlende Sportausrüstung. Auch bei Behördengängen finden Asylsuchende Unterstützung. Um die Empathie unter den deutschsprachigen Mitgliedern zu stärken, veranstaltet der Verein auch fremdsprachige Trainingseinheiten. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter des Vereins werden regelmäßig zum Thema Integration weitergebildet. Durch die Beteiligung an stadtweiten Aktionen wie den „Leipziger Interkulturellen Wochen“ zeigt der Verein Flagge für eine solidarische Zivilgesellschaft. Der Verein wurde 2015 mit dem Integrationspreis des Deutschen Fußball-Bundes und von Mercedes-Benz ausgezeichnet.

Viele Bilder in dieser Broschüre sind beim SV Lindenau entstanden. Allen Mitwirkenden gilt ein besonderer Dank!

WILLKOMMEN IM VEREIN!
FUSSBALL MIT FLÜCHTLINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORTE
REINHARD GRINDEL, AYDAN ÖZOĞUZ **SEITE 2**

WILLKOMMEN IM VEREIN!
ZU DIESER BROSCHÜRE **SEITE 4**

FLUCHT UND ASYL
GLOBAL UND LOKAL **SEITE 6**

ASYLVERFAHREN UND AUFENTHALTSTITEL
ZENTRALE BEGRIFFE **SEITE 8**

ANSTOSS
WIE DER BALL INS ROLLEN KOMMT **SEITE 10**

EINFACH MITSPIELEN
FLÜCHTLINGE IM VEREIN **SEITE 12**

MIT VOLLEM EINSATZ
VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR FLÜCHTLINGE **SEITE 14**

GEMEINSAM UNTERWEGS
SPIELBERECHTIGUNGEN & AUSWÄRTSFAHRTEN **SEITE 16**

FLÜCHTLINGE MITTENDRIN
ENGAGIERT IM VEREIN **SEITE 20**

GEMEINSAM STARK!
VERNETZEN, UNTERSTÜTZEN, VERMITTELN **SEITE 22**

BERATUNGSSTELLEN **SEITE 24**

LIEBE FREUNDINNEN UND FREUNDE DES FUSSBALLS,

REINHARD GRINDEL
Präsident des Deutschen Fußball-Bundes

immer noch passieren jeden Tag Menschen unsere Grenzen, die auf der Flucht sind. Auf der Flucht vor Bedrohungen des Bürgerkriegs in Syrien, vor der Gewalt in Afghanistan, vor dem Hunger in Somalia. Die anhaltenden großen Flüchtlingsbewegungen der vergangenen Monate sind zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe geworden. Nicht nur die Politik und die lokalen Behörden diskutieren über die Herausforderungen und entsprechende Maßnahmen. Auch die Zivilgesellschaft sucht einen Weg, ihren Beitrag zur Integration von Flüchtlingen zu leisten. So selbstverständlich auch der Fußball.

Die vergangenen Monate haben auf beeindruckende Weise gezeigt, dass die Fußballvereine wertvolle Beiträge zur Integration von Flüchtlingen in Deutschland leisten können. Wenn eine neue Sprache erlernt wird, Freundschaften geschlossen und neue Netzwerke aufgebaut werden, kann Fußball helfen, Hürden zu überwinden. Wer Fußball spielt, ist nicht allein. Wer Fußball spielt, ist Teil eines Teams – einer Gemeinschaft.

Mehr als 2.000 Vereine beteiligen sich heute an der Initiative „1:0 für ein Willkommen“, die der DFB und die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung im Frühjahr 2015 gemeinschaftlich ins Leben gerufen haben. Mehr als eine Million Euro wurden seitdem an kleine Amateurklubs ausgezahlt, die Flüchtlinge zum Fußballspielen einladen, so spielerisch einen Weg der Begegnung schaffen und das erste Ankommen in Deutschland erleichtern. Den vielen ehrenamtlich aktiven Menschen an der Fußballbasis kann man für dieses Engagement gar nicht genug danken.

Die vorliegende Handreichung wurde bereits mehr als 20.000 Mal von Vereinen angefragt. Seit fast zwei Jahren können wir mit ihr Wissen vermitteln und wichtige Fragen beantworten. Etwa wie eine Spielberechtigung für Flüchtlinge beantragt wird, wie der Versicherungsschutz wirkt oder was eine Residenzpflicht bedeutet. Dass die Nachfrage auch heute noch so groß ist, zeigt, dass unser Engagement keine einfache Momentaufnahme war. Sie dauert nachhaltig an und wird sogar ausgebaut. Mit Freude veröffentlichen wir daher diese zweite Auflage und blicken auf einen Fußball, der einen starken, wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland leistet!

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

aufgrund der weltpolitischen Lage nehmen die Flüchtlingszahlen zu. Im vergangenen Jahr wurden in Deutschland über470.000 Asylanträge gestellt. Wir bieten denjenigen Schutz, die vor Krieg, Verfolgung und unermesslichem Leid nach Deutschland fliehen.

Die Aufnahme von Flüchtlingen ist derzeit eine der wichtigsten Aufgaben. Dabei kann die Politik die Herausforderungen nicht alleine bewältigen. Zahlreiche ehrenamtliche Initiativen bemühen sich, den Flüchtlingen das Ankommen in Deutschland zu erleichtern und einen ersten Kontakt zur Aufnahmegesellschaft herzustellen.

Auch zahlreiche Fußballvereine unterstützen Flüchtlinge. Sie organisieren Solidaritätsturniere, Kleiderbörsen und offene Fußballangebote und tragen so zur Integration der Flüchtlinge bei. Dafür bin ich sehr dankbar!

Gerade der Fußball hat die Kraft, Menschen auch über kulturelle Unterschiede hinweg zusammenzubringen und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Er fördert die Begegnung, schafft Verständigung und baut wechselseitige Vorurteile im gemeinsamen Erleben ab.

Beim Engagement für Flüchtlinge tauchen vor Ort in den Vereinen oft Fragen auf: Wie sind Flüchtlinge eigentlich versichert? Können Flüchtlinge eine Spielberechtigung erhalten? Und dürfen sie überhaupt mit zum Auswärtsspiel?

Die meisten dieser Fragen lassen sich ganz leicht beantworten. Daher haben der Deutsche Fußball-Bund und ich als Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration beschlossen, gemeinsam diese Handreichung herauszugeben.

Ich wünsche eine interessante Lektüre und hoffe, dass Sie sich auch weiterhin so engagiert für Flüchtlinge einsetzen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt in unserem Land.

AYDAN ÖZOĞUZ
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

WILLKOMMEN IM VEREIN!
ZU DIESER BROSCHÜRE.

„Als Kind musste ich aus Afghanistan fliehen. Ich hatte Glück, in Deutschland schnell Förderer und Freunde zu finden. Fußball hat eine große Rolle gespielt, um Krisen in positive Energie umzuwandeln und mein Selbstbewusstsein zu stärken. Heute unterstütze ich Fußballprojekte mit Flüchtlingen in Deutschland und Afghanistan. Als Nationalspieler sehe ich mich in der Verantwortung, Menschen in Not zu helfen."

Mansur Faqiryar » Afghanischer Nationaltorwart und Südasienmeister 2013

WILLKOMMEN IM VEREIN! ZU DIESER BROSCHÜRE.

Sportvereine engagieren sich deutschlandweit für geflüchtete Menschen und eine positive Willkommenskultur. Sie veranstalten Turniere in Flüchtlingsunterkünften, organisieren Kleiderspenden, bieten kostenlose Trainingsangebote oder Fußballnachmittage für Mädchen an – und werben vor Ort für Toleranz und Verständigung.

Doch vielerorts existieren auch Unsicherheiten und Berührungsängste aufgrund von sprachlichen Barrieren, kulturellen Unterschieden und rechtlichen Grauzonen. Die Rahmenbedingungen und besonderen Möglichkeiten für Flüchtlinge sind oftmals nicht bekannt. Dabei gelingt die Integration von Flüchtlingen in den Verein recht leicht, wenn der Ball erst einmal ins Rollen kommt. Den Anstoß geben häufig kleine Dinge – durch gemeinsame Aktionen, ein persönliches Gespräch oder eine freundliche Geste kann sehr viel erreicht werden.

Die vorliegende Broschüre möchte Orientierung und Anregungen geben für die Vereinspraxis und die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen und Spielräume aufzeigen, um Flüchtlingen den Einstieg in den organisierten Vereinssport zu erleichtern. Sie bietet einen Überblick zu Themen wie Versicherungsschutz, Vereinsmitgliedschaft, Spielberechtigungen und Unterstützungsmöglichkeiten. Was das Engagement für eine positive Willkommenskultur im Fußball bewegen kann, zeigen die in dieser Broschüre vorgestellten Beispiele vorbildlicher Initiativen und ehrenamtlich Engagierter.

Wenn in dieser Broschüre von Flüchtlingen die Rede ist, sind damit im allgemeinen Sinne Menschen mit Fluchtgeschichte gemeint, ganz gleich, ob sie in Deutschland als solche schon offiziell anerkannt worden sind. Rechtlich relevante Begriffe (z. B. *Asylbewerber*) sind besonders hervorgehoben.

Konkrete asylrechtliche Probleme sind oftmals sehr komplex und erfordern individuelle fachliche Beratung. Die in jedem Bundesland vertretenen Flüchtlingsberatungsstellen helfen gerne weiter. Einige Adressen und weiterführende Informationsangebote finden sich am Ende dieser Broschüre.

Diese Broschüre bezieht sich auf den Sachstand vom August 2016.

» Hauptherkunftsländer im Jahr 2015

ASYLANTRAGSZAHLEN DER HAUPTHERKUNFTSLÄNDER IM JAHR 2015 (ANGABEN IN PERSONEN)

1.	Syrien, Arabische Republik	158.657
2.	Albanien	53.805
3.	Kosovo	33.427
4.	Afghanistan	31.382
5.	Irak	29.784
6.	Serbien	16.700
7.	Ungeklärt	11.721
8.	Eritrea	10.876
9.	Mazedonien	9.083
10.	Pakistan	8.199

FLUCHT UND ASYL.
GLOBAL UND LOKAL.

ENTWICKLUNG DER JÄHRLICHEN ASYLANTRAGSZAHLEN SEIT 1995 (ANGABEN IN PERSONEN)

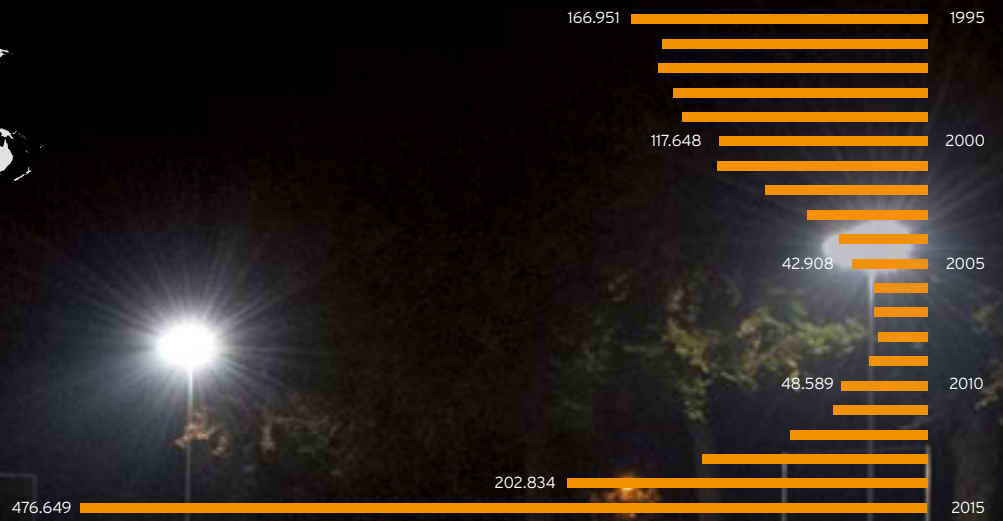

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Stand: Dezember 2015.

FLUCHT UND ASYL. GLOBAL UND LOKAL.

Weltweit sind derzeit 60 Millionen Menschen auf der Flucht – der höchste jemals von den Vereinten Nationen verzeichnete Stand. Im Jahr 2014 mussten 42.000 Menschen täglich aus Furcht vor Krieg, Vertreibung oder politischer Verfolgung ihre Heimat verlassen. Besonders dramatisch: Die Hälfte der Flüchtlinge sind Kinder. Die große Mehrzahl der Flüchtlinge findet im eigenen Land oder einem Nachbarstaat Zuflucht. Mehr als eine Million Flüchtlinge sind 2015 nach Deutschland gekommen. 476.000 Erst- und Folgeanträge auf Asyl wurden gestellt, so viele wie nie zuvor. Die meisten Asylsuchenden kamen aus Syrien, gefolgt von Albanien, Kosovo, Afghanistan und Irak. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft die Anträge.

ANKUNFT UND ALLTAG

Neu angekommene Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen, werden zunächst in einer der zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Sie werden vom BAMF registriert und zu ihren Fluchtgründen befragt. Nach drei bis sechs Monaten werden sie nach einem bundesweiten Verteilungsschlüssel einer Stadt oder einem Landkreis zugewiesen und dort in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen untergebracht. Im Alltag bedeutet dies zahlreiche Einschränkungen: Asylsuchenden stehen in den Unterkünften nur wenige Quadratmeter Wohnfläche zu, den Wohnraum teilen sich oft völlig fremde Menschen aus unterschiedlichen Ländern. Zudem befinden sich viele Unterkünfte in städtischen Randlagen ohne Nahverkehrsanbindung. Die Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten, Sport und Bewegung sind häufig sehr begrenzt.

Minderjährige Asylsuchende dürfen deutsche Schulen besuchen. Integrationskurse dürfen zunächst nur Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive besuchen. Ihr Zugang zum Arbeitsmarkt ist ebenfalls eingeschränkt. In den ersten 15 Monaten erhalten Asylsuchende Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), danach werden die Leistungsansprüche an das Niveau der Sozialhilfe angepasst. Länder und Kommunen entscheiden, in welcher Form Leistungen an Asylsuchende ausgegeben werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften erhalten zumeist, unter Berücksichtigung des konkreten individuellen Bedarfs, Sachleistungen in Form von Hausrat, Verpflegung, Kleidung oder Hygieneartikeln und ein Taschengeld. Außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen können die Leistungen auch vollständig über Bargeld abgewickelt werden. Alleinstehende haben dafür 352 Euro monatlich zur Verfügung. Auch die Gesundheitsversorgung ist im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.

UNGEWISSE PERSPEKTIVEN

Der Verlust der Heimat und die Bewältigung der eigenen Fluchtgeschichte, die Sorge um Freunde und Verwandte und der unsichere Aufenthaltsstatus, die Beschränkungen im Alltag und das Einleben in einer völlig neuen Umgebung stellen geflüchtete Menschen vor große Herausforderungen. Viele Kinder und Jugendliche sind auf sich allein gestellt, die Zahl sogenannter unbegleiteter Minderjähriger ist in den letzten Jahren gestiegen. Viele Flüchtlinge möchten so schnell wie möglich zurückkehren, was die Lage in ihrem Heimatland meist unmöglich macht. Andere verbringen Jahre mit der Furcht vor einer Abschiebung und besitzen nur eine *Duldung*, da sie z. B. aus humanitären Gründen nicht in ihre Heimat reisen können. Darüber hinaus lebt eine unbekannte Anzahl von Menschen ohne gültige Papiere in der Illegalität.

ASYLVERFAHREN UND AUFENTHALTSTITEL. ZENTRALE BEGRIFFE.

Ein Flüchtling ist eine Person, die „... **aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will** ...“

Genfer Flüchtlingskonvention, 1951

ASYLVERFAHREN UND AUFENTHALTSTITEL. ZENTRALE BEGRIFFE.

Migranten, Flüchtlinge oder Asylbewerber – diese Begriffe werden in der Alltagssprache oft vermischt. Als Migranten werden im Allgemeinen Menschen bezeichnet, die vorübergehend oder dauerhaft in ein anderes Land auswandern – aus welchen Motiven auch immer. Staaten sind durch internationale Abkommen oder EU-Richtlinien (u. a. die Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) zur Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet, deren Schutz und Rechte in ihrem Land nicht mehr garantiert sind. Das Recht auf politisches Asyl steht auch im Grundgesetz (GG).

ASYLSUCHENDE UND ASYLVERFAHREN

Asylbewerberinnen und Asylbewerber (oder Asylsuchende) sind Ausländer, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Der Begriff „Asylant" wird dagegen oft umgangssprachlich oder in diskriminierender Absicht benutzt und ist kein Rechtsbegriff – von der Verwendung ist abzuraten. Mit Beginn des Asylverfahrens überlassen die Betroffenen den deutschen Behörden ihre Personaldokumente, z. B. Pässe oder Urkunden. Kontakte zu den Behörden des Herkunftsstaates werden während des Asylverfahrens nicht aufgenommen. Nach einer persönlichen Anhörung urteilt das BAMF, ob es Asyl oder internationalen Schutz nach der GFK gewährt.

- Während des Asylverfahrens können sich **Asylbewerberinnen und Asylbewerber** nur durch eine befristete Aufenthaltsgestattung ausweisen.

ANERKENNUNG UND AUFENTHALTSTITEL

Eine positive Entscheidung im Asylverfahren kann aufgrund unterschiedlicher Begründungen erfolgen. Zudem lässt sich zwischen unbefristeten und befristeten Aufenthaltstiteln unterscheiden:

- Wem eine **Asylberechtigung** (nach GG) oder internationaler Schutz (nach GFK) zuerkannt wird, erhält in der Regel eine auf drei Jahre befristete **Aufenthaltserlaubnis** und weitgehende soziale Rechte. Wer gut Deutsch spricht und ein Einkommen hat, kann danach eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten. **Asylberechtigte** und **Flüchtlinge** nach GFK erhalten einen blauen „Konventionspass".

- Einige **Flüchtlinge** erhalten den sog. „subsidiären Schutz" und eine auf ein Jahr befristete **Aufenthaltserlaubnis**, die verlängert wird, wenn sich die Situation im Herkunftsland nicht verändert.

- Seltener wird aufgrund einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, auch wenn die Betroffenen die GFK-Kriterien nicht erfüllen. Sie bekommen eine befristete **Aufenthaltserlaubnis** oder – vereinzelt – eine **Duldung**.

ABLEHNUNG UND DULDUNG

Asylanträge werden in der EU nach der sog. Dublin-Regelung grundsätzlich nur in dem Land geprüft, über das die Asylsuchenden zuerst eingereist sind. Viele Anträge werden daher vom BAMF inhaltlich nicht bearbeitet und die Antragsteller müssen grundsätzlich in das EU-Land ihrer ersten Einreise zurückkehren. Mitunter entstehen bei der Überstellung dorthin allerdings Vollzugsprobleme. Wenn ein Asylantrag in Deutschland inhaltlich geprüft und abgelehnt wurde, müssen die Asylsuchenden grundsätzlich in ihren Herkunftsstaat zurückkehren. Meistens bleibt ihnen dazu ein Monat Zeit. Personen, die nicht freiwillig ausreisen, droht die Abschiebung. In diesem Fall ergeht auch ein befristetes Aufenthalts- und Einreiseverbot.

- In einigen Fällen sind Ausreise oder Abschiebung jedoch nicht möglich, weil die Betroffenen z. B. nicht reisefähig sind, kein Pass vorliegt oder die Situation im Herkunftsland eine Rückreise nicht zulässt. Die Betroffenen erhalten keinen Aufenthaltstitel, aber eine befristete **Duldung**, die regelmäßig verlängert wird, bis eine Ausreise möglich ist.

ANSTOSS.
WIE DER BALL INS ROLLEN KOMMT.

„Fußball ist für unsere Bewohner sinnstiftend und tagfüllend. Sie können Kontakte knüpfen, deutsch sprechen, einfach mal rauskommen. Zusammen mit dem Nachbarverein bieten wir ein Fußballtraining an. Jeder, der Lust hat, kann mitspielen. Viele Vereine vernetzen sich immer stärker, denn es lohnt sich, mal über den eigenen Tellerrand zu gucken. Sportpaten für Flüchtlinge können helfen, den Weg in den Verein zu erleichtern."

Dieter Porschien » Sozialpädagoge einer Gemeinschaftsunterkunft in Oldenburg

ANSTOSS. WIE DER BALL INS ROLLEN KOMMT.

Fußball ist ein globales Spiel, der organisierte Sport dagegen nicht überall bekannt. Um den Ball dennoch ins Rollen zu bringen, engagieren sich viele Vereine mit Einstiegsangeboten für Flüchtlinge oder suchen lokale Kooperationen.

WER MACHT DEN ERSTEN SCHRITT?

Flüchtlinge müssen sich in einer neuen Umgebung orientieren und haben oft nur wenige soziale Kontakte. Für die Freizeitgestaltung fehlen Mittel und Wege. Viele Unterkünfte liegen in städtischen Randgebieten und selten im direkten Umfeld eines Sportvereins. In unsicheren Lebenssituationen treten Menschen ungern als Bittsteller auf. Vereine können daher aktiv auf Flüchtlinge zugehen und sich über ihre konkrete Situation informieren. Ein Verhältnis „auf Augenhöhe" ist dabei wichtig. Viele Flüchtlinge haben ein großes Interesse, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen – auch ohne Vorerfahrungen im Vereinssport. Interkulturelle Kompetenzen helfen weiter: Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit eigener Fluchterfahrung (z. B. in Coach-Tandems) stiften Vertrauen und fungieren als kulturelle und sprachliche Mittler. Ebenso wichtig ist es, unter den eigenen Vereinsmitgliedern für Unterstützung und Offenheit zu werben.

WIE KÖNNEN VEREINE FLÜCHTLINGE FÜR IHRE ANGEBOTE GEWINNEN?

Vereinsangebote können mit Unterstützung lokaler Flüchtlingsinitiativen, von Fördervereinen oder der Sozialarbeit direkt in den Unterkünften beworben werden. Mehrsprachige Informationen und persönliche Gespräche sind wichtig. Verantwortlich für Flüchtlingsbelange sind die Kommune, insbesondere Ausländerbehörde und Sozialamt, aber z. B. auch die Integrationsbeauftragten. Auch die Vernetzung in lokalen Willkommensbündnissen und die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Institutionen ermöglichen neue Zugänge. Um Flüchtlinge für reguläre Vereinsangebote zu gewinnen, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Hemmschwellen abzubauen und gegenseitiges Vertrauen zu schaffen. Mit Angeboten und Veranstaltungen in Unterkünften (z. B. einem Fair-Play-Turnier) lassen sich Begegnungen schaffen. Schnuppertrainings oder regelmäßig stattfindende offene Angebote sind für Flüchtlinge attraktiv, die nicht immer wissen, ob und wie lange sie am Ort bleiben können. Auch Schulen, in denen geflüchtete Kinder und Jugendliche oftmals zusätzlich in Willkommensklassen betreut werden, können ein Kooperationspartner sein.

WIE KÖNNEN GEFLÜCHTETE MÄDCHEN UND FRAUEN FÜR VEREINSANGEBOTE ERREICHT WERDEN?

In vielen Ländern ist Fußball unter Mädchen und Frauen weit weniger verbreitet als in Deutschland. Der Sport ist aufgrund seines Körperbezugs mitunter ein besonders sensibles Feld. Gesucht werden daher überzeugende Brückenbauer: Trainerinnen, die als sportliche Vorbilder und kulturelle Botschafterinnen Mädchen, Frauen und Eltern – insbesondere auch Väter und Partner – gewinnen können. Die direkte Ansprache, persönliche Überzeugungsarbeit und Verlässlichkeit sind wichtige Faktoren. Auch der Rahmen sollte stimmen: geschlechtsgetrennte Trainingsgruppen, separate Umkleide- und Waschräume und Trainingszeiten vor der Dämmerung. Um etwas Neues auszuprobieren, kann ein geschützter Raum, wie eine Sporthalle, geeigneter sein als der Sportplatz. Erfolgreiche Angebote verknüpfen zudem sportliche und soziale Aspekte. Nicht immer sind Vorbehalte religiös oder kulturell motiviert: Betreuungs- oder Parallelangebote für Mütter und ihre Kinder können die gemeinsame Freizeit im Verein ermöglichen. Ein Einstieg können auch geschlechtshomogene Fußball-AGs in Schulen sein. In zahlreichen DFB-Landesverbänden bestehen bereits erfolgreiche Fußballprojekte für Mädchen.

EINFACH MITSPIELEN.
FLÜCHTLINGE IM VEREIN.

Gemeinsam mit Flüchtlingsunterkünften und dem Fanprojekt Leipzig bietet die BSG Chemie Leipzig besondere Trainingsmöglichkeiten für geflüchtete Kinder und Jugendliche an. Um ein starkes Team zu werden, ziehen viele an einem Strang: Den Transport zum Training organisieren die Fans, die sportliche Betreuung übernehmen Vereinstrainer, Jugendhilfeeinrichtungen begleiten sie sozialpädagogisch. Getreu dem Motto der Refugees United: „Fußball ohne Grenzen“. **Refugees United**

EINFACH MITSPIELEN. FLÜCHTLINGE IM VEREIN.

Sportvereine spielen für das alltägliche Leben in Deutschland eine herausragende Rolle. Durch eine Mitgliedschaft eröffnen sich nicht nur sportliche Perspektiven, sondern auch soziale Kontakte. Dem DFB, seinen Verbänden und Vereinen ist es daher ein Anliegen, Flüchtlingen so unkompliziert wie möglich die Teilnahme an Training und Spielbetrieb zu ermöglichen.

WELCHE BESONDERHEITEN GIBT ES BEI DER AUFNAHME VON FLÜCHTLINGEN IN DEN VEREIN?

In den meisten Fragen des Vereinsfußballs macht es zunächst keinerlei Unterschied, ob ein Mitglied Ausländer oder Flüchtling ist. Mit den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln und der Aufenthaltsdauer von Flüchtlingen in Deutschland hängen zwar Rechte und Pflichten und verfügbare Integrations- und Unterstützungsmöglichkeiten zusammen, für das gemeinsame Spiel im Verein sind sie jedoch zunächst unbedeutend. Auch mögliche Hürden, wie Spielberechtigungen, Versicherungsschutz und die Mitwirkung im Verein, lassen sich überwinden (siehe folgende Kapitel). Viel wichtiger als Formalitäten sind die aktiven Hilfestellungen durch Trainerinnen und Trainer oder Mitspielerinnen und Mitspieler, um geflohenen Menschen den Einstieg in den Verein zu erleichtern. Sprachliche Barrieren und Vorbehalte können so durchbrochen werden. Inwieweit reduzierte Beiträge oder Aufnahmegebühren für bedürftige Menschen, Gastmitgliedschaften oder offene Angebote möglich sind, ist Sache der jeweiligen Vereinssatzung. Die gesetzlichen Regelungen bieten dabei einen großen Gestaltungsspielraum.

WER IST FÜR MINDERJÄHRIGE OHNE ELTERN VERANTWORTLICH?

Viele Kinder und Jugendliche flüchten ohne Erziehungsberechtigte oder sonstige Angehörige nach Deutschland. Derzeit sind fast 60.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Deutschland registriert. Nach ihrer Einreise müssen sie vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Im sogenannten Clearingverfahren werden weitere Hintergründe, Perspektiven und Bedürfnisse geklärt. Durch das Familiengericht wird ihnen ein Vormund zugewiesen, der die Funktion der Eltern übernimmt. Solange noch kein Vormund vorhanden ist, hat das Jugendamt diese Aufgabe. Vormund kann eine Privatperson, aber auch ein Behördenvertreter (z. B. ein Mitarbeiter des Jugendamtes) sein. In der Praxis werden mitunter bestimmte Befugnisse schriftlich durch den Vormund an Dritte übertragen (z. B. einen Sozialarbeiter oder die Unterkunftsleiterin), die fortan die „Belange des täglichen Lebens“ regeln dürfen. Eine solche schriftliche Übertragung reicht aus, um beispielsweise die Mitgliedschaft Minderjähriger in einem Verein oder eine Spielberechtigung beim Verband zu beantragen. Hilfreich ist es, wenn direkt auf dem Aufnahmeformular des Vereins eine Kontaktperson benannt ist, die für allgemeine Fragen oder im Notfall zu erreichen ist.

KANN ICH DEN ALTERSANGABEN IN DEN PAPIEREN VERTRAUEN?

Viele Flüchtlinge kommen ohne jegliche Papiere nach Deutschland. Insbesondere Altersangaben geben immer wieder Anlass zu strittigen Auseinandersetzungen. Für Vereine und Verbände besteht jedoch kein Grund, behördliche Dokumente (z. B. Aufenthaltstitel) in Zweifel zu ziehen oder die dortigen Angaben selbst zu überprüfen. Dies gilt auch, wenn in den Dokumenten vermerkt sein sollte, dass die dort festgehaltenen Daten auf eigene Angaben des Inhabers zurückgehen.

MIT VOLLEM EINSATZ.
VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR FLÜCHTLINGE.

Kinder und Jugendliche verwandeln im Rahmen des SPIELRAUM-Projektes bislang ungenutzte Plätze oder neu geschaffene Bolzplätze in lebendige Orte. Trainer mit eigener Fluchtgeschichte bieten kostenlose Fußballstunden für Kinder aus Flüchtlingsfamilien an, die erste Kontakte in die Sportvereine knüpfen können. Darüber hinaus entdecken die Kinder in Feriencamps, Turnieren oder bei einem Besuch des Weserstadions ihre neue Umgebung.

SV Werder Bremen

MIT VOLLEM EINSATZ. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR FLÜCHTLINGE.

Verletzungen sind im Fußball trotz aller Vorsicht unvermeidbar – natürlich auch wenn Flüchtlinge mitspielen. Für Vereine, Mitglieder und Aktive besteht jedoch wenig Anlass zur Sorge.

SIND FLÜCHTLINGE KRANKENVERSICHERT?

Menschen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln, einer *Aufenthaltsgestattung* oder einer *Duldung* sind grundsätzlich krankenversichert oder haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung, auch wenn sie nicht arbeiten oder nur wenig verdienen. In Notfallsituationen, wenn z. B. nach einem Trainingsunfall der Rettungswagen gerufen werden muss, ist die Kostenübernahme in jedem Fall gewährleistet. Ärzte und Krankenhäuser sind zur Hilfe verpflichtet. Für Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, existieren jedoch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts Leistungseinschränkungen, insbesondere für Rehabilitationsmaßnahmen, wie z. B. Physiotherapie. In einigen Bundesländern erhalten Flüchtlinge eine Gesundheitskarte, in anderen stellt das Sozialamt Krankenscheine für den Arztbesuch aus.

WER KOMMT IM FALLE EINES UNFALLS FÜR SCHÄDEN AUF?

Die Kosten übernimmt grundsätzlich zunächst die (gesetzliche oder private) Krankenversicherung oder die Gesundheitsversorgung der betroffenen Person. Darüber hinaus sind alle Vereine, die einem Landessportbund bzw. -verband (LSB/LSV) angehören, und deren Mitglieder (also auch Flüchtlinge, die Mitglieder eines Sportvereins sind) im Rahmen einer Gruppenversicherung (der sog. „Sportversicherung“) mindestens unfall-, haftpflicht- und in den meisten Fällen auch rechtsschutzversichert. Der Versicherungsschutz gilt für Mitglieder ebenso wie für im Verein Tätige und gilt bei allen satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen einschließlich des direkten Hin- und Rückwegs – ob Training, Wettkampf, Mitgliederversammlung oder Feier. Die Sportversicherung versteht sich als eine Beihilfe; ein Schwerpunkt ist die Leistung bei verbleibenden Dauerschäden (Invalidität). Die Versicherungssummen der Sportversicherungen unterscheiden sich innerhalb der LSB/LSV. Wichtig ist die zügige Meldung eines Schadenfalles – egal welcher Art – an den Verein bzw. die regelmäßig bei den LSB/LSV angesiedelten Versicherungsbüros. Übungsleiterinnen und Übungsleiter tragen dabei eine Mitverantwortung.

EXISTIERT EINE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR SCHÄDEN GEGENÜBER DRITTEN?

Auch hier gilt: Für Flüchtlinge, die Vereinsmitglieder sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen auch. Die Haftpflichtversicherung innerhalb der Sportversicherung der LSB/LSV schützt bei fahrlässig verursachten Schäden und daraus folgenden Schadenersatzansprüchen Dritter, z. B. bei Personenschäden oder versehentlichen Sachbeschädigungen (z. B. des Waschbeckens in der Umkleide).

SIND NUR VEREINSMITGLIEDER VERSICHERT?

Viele LSB/LSV haben zusätzliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Flüchtlinge abgeschlossen, die bei der Teilnahme an Sportangeboten und Aktivitäten von Sportvereinen auch unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft Schutz gewährleisten. Demnach besteht ein Versicherungsschutz beispielsweise auch bei offenen Angeboten eines Vereins, für die keine Mitgliedschaft erforderlich ist. In welchem Umfang der Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder wie auch für Nicht-Mitglieder gewährleistet ist, sollte beim jeweiligen Verein, Verband oder den Versicherungsbüros der LSB/LSV erfragt werden!

GEMEINSAM UNTERWEGS.
SPIELBERECHTIGUNGEN & AUSWÄRTSFAHRTEN.

„Wir spielen zusammen und fühlen uns alle gleich“, sagt Johnson von Welcome United 03, dem Flüchtlingsteam des SV Babelsberg 03. Die Menschen aus Afrika, Osteuropa und dem Nahen Osten eint die Leidenschaft für den Fußball. Das Engagement für Flüchtlinge ist eine Herzensangelegenheit des Vereins und seiner Fans, die durch gemeinsame Aktionen Flagge für mehr Akzeptanz und eine positive Willkommenskultur zeigen.

Welcome United 03

GEMEINSAM UNTERWEGS. SPIELBERECHTIGUNGEN & AUSWÄRTSFAHRTEN.

Selbstverständlich können Flüchtlinge ihr Team auch am Spieltag verstärken. Eine Beschränkung der Anzahl eingesetzter ausländischer Spielerinnen und Spieler existiert im Amateurfußball nicht. Die Neuregelung der Residenzpflicht erleichtert Flüchtlingen die Fahrten zu Auswärtsspielen. Für die Beantragung einer Spielberechtigung existieren bei internationalen Vereinswechseln jedoch besondere Auflagen.

WIE KÖNNEN FLÜCHTLINGE EINEN SPIELERPASS BEKOMMEN?

Eine Spielberechtigung muss wie gewöhnlich durch den betreffenden Verein bei der Passstelle des jeweiligen Landesverbandes beantragt werden. Dafür ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gültiger Aufenthaltstitel bzw. ein „blauer" Flüchtlingspass, eine *Aufenthaltsgestattung* oder eine *Duldung* erforderlich. Da eine Verlängerung dieser Dokumente der Regelfall ist, spielt ihre Gültigkeitsdauer für die Passstelle des Verbandes keine Rolle und kann kein Grund für die Ablehnung einer Spielberechtigung sein.

» Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr müssen neben dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung nur die Kopie eines Personaldokumentes (z. B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) einreichen.

» Bei Kindern ab dem 10. Lebensjahr und Erwachsenen wird laut FIFA-Vorgaben zusätzlich ein „internationaler Freigabeschein" benötigt, um sicherzustellen, dass weltweit nur eine Spielberechtigung existiert. Der Freigabeschein wird mit dem Antrag auf Spielberechtigung über den Landesverband beantragt und vom Verband des jeweiligen Herkunftslandes ausgestellt. Folgende Dokumente (Vorlagen finden sich beim jeweiligen Landesverband) müssen dabei vom Verein zur Identifizierung und Prüfung eingereicht werden:

- Antrag auf Spielberechtigung
- Zusatzformular für erforderliche Angaben von Spielern aus dem Ausland (zumeist auf der Rückseite des Antrags)
- Kopie eines Personaldokumentes
- Meldebescheinigung

Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der Passstelle beantragt der Landesverband über DFB und FIFA den internationalen Freigabeschein. **Dabei werden persönliche Daten an den Fußballverband des Herkunftslandes übermittelt. Dies steht im Gegensatz zum Vorgehen der Behörden im Asylverfahren, die grundsätzlich keinerlei Kontakt zum Herkunftsland aufnehmen dürfen. Da Kontakte in die Heimat mitunter auch für die dort noch lebenden Freunde und Angehörigen Probleme mit sich bringen können, sollte unbedingt vor der Beantragung des Spielerpasses mit den betroffenen Flüchtlingen bzw. ihren Eltern oder ihrem Vormund ein Gespräch geführt werden.** Haben die Flüchtlinge keine Bedenken, das FIFA-Verfahren zu durchlaufen, sind sie, wenn nach 30 Tagen keine Rückmeldung auf die Anfrage beim Nationalverband erfolgt ist, unter Vorbehalt spielberechtigt (mit Ausnahme von Wechseln in die vier höchsten Spielklassen). Bei Bedenken oder Rückfragen wird empfohlen, den jeweiligen Landesverband zur Klärung des konkreten Einzelfalls zu kontaktieren.

GILT FÜR MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE DAS INTERNATIONALE TRANSFERVERBOT DER FIFA?

Mit Blick auf das Kindeswohl verbietet das FIFA-Reglement, mit einigen Ausnahmen, grundsätzlich den internationalen Vereinswechsel von Minderjährigen. Die FIFA hat dem DFB eine beschränkte Befreiung für den internationalen Vereinswechsel/die Erstregistrierung von Minderjährigen eingeräumt. Diese findet allerdings nur in den Fällen Anwendung, in denen die Spielerin oder der Spieler sich einem Verein unterhalb der Regionalliga anschließt. Die Einzelfallprüfung nach Vorlage diverser zusätzlicher Dokumente entfällt. Nichtsdestotrotz ist über den

DFB der internationale Freigabeschein bei dem zuständigen Nationalverband unter Fristsetzung von 30 Tagen einzuholen. Beantragt ein Verein der ersten vier Spielklassen eine Spielberechtigung für eine Minderjährige oder einen Minderjährigen, wird von der FIFA geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung vorliegen.

DÜRFEN FLÜCHTLINGE ZUM AUSWÄRTSSPIEL MITFAHREN?

Spielerinnen und Spieler mit einer *Aufenthaltsgestattung* oder *Duldung* können zumeist problemlos an Auswärtsspielen ihrer Mannschaft über die Bezirks- bzw. Landesgrenzen hinaus teilnehmen. Aufgrund der „Residenzpflicht" („räumliche Beschränkung des Aufenthalts") dürfen *Asylbewerberinnen* und *Asylbewerber* in den ersten drei bis sechs Monaten ihres Aufenthalts und solange sie verpflichtend in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, den Bezirk der Ausländerbehörde nicht verlassen. *Geduldete* sind an die Grenzen des Bundeslands gebunden. Danach kann behördlicherseits noch der Wohnort vorgeschrieben („Wohnsitzauflage") werden, der aber ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde vorübergehend verlassen werden kann. Es kann jedoch weiterhin Ausnahmen und Auflagen durch die Ausländerbehörde geben. Wer der Residenzpflicht unterliegt, muss für Auswärtsfahrten bei der zuständigen Ausländerbehörde eine „Verlassenserlaubnis" beantragen.

DÜRFEN REISEN INS AUSLAND UNTERNOMMEN WERDEN?

Bei Fahrten ins Ausland müssen die individuellen Visabestimmungen im Zielland berücksichtigt werden, die von den Regelungen für deutsche Staatsangehörige abweichen können. Auch dürfen befristete Aufenthaltstitel nicht während der Reise ablaufen, da Probleme bei der Wiedereinreise ins Bundesgebiet entstehen können. *Geduldete* müssen in jedem Fall vor einer Auslandsreise rechtzeitig Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen, da eine *Duldung* mit der Ausreise aus Deutschland erlischt. Von der Ausländerbehörde kann in diesem Fall z. B. eine *Aufenthaltserlaubnis* mit kurzer Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Auch Ausländer,
die eine *Aufenthaltsgestattung* besitzen, sollten sich vor einer Auslandsreise von der zuständigen Ausländerbehörde beraten lassen.

DIE ZEHN HAUPTHERKUNFTSLÄNDER 2015

Gesamtzahl der Asylanträge: 441.899

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2015.

FLÜCHTLINGE MITTENDRIN.
ENGAGIERT IM VEREIN.

Die CHAMPIONS ohne GRENZEN setzen sich seit 2012 gemeinsam mit verschiedenen Fußballvereinen durch offene Trainingsangebote, Turniere und Freundschaftsspiele für die Integration und Teilhabe von Flüchtlingen in Berlin und Brandenburg ein. Ohne große Hürden – für und mit Flüchtlingen. Neben Fußball fördert der Verein Austausch, Beratung und Bildung, um die Isolation von Flüchtlingen zu durchbrechen. Ihr Ziel: eine nachhaltige Willkommenskultur schaffen!

CHAMPIONS ohne GRENZEN e. V.

FLÜCHTLINGE MITTENDRIN. ENGAGIERT IM VEREIN.

Flüchtlinge bringen für ein Engagement im Verein oft vielfältige Erfahrungen mit. Werden Sprachbarrieren überwunden, eröffnen sich neue Chancen für alle.

KÖNNEN FLÜCHTLINGE IM VEREIN EHRENAMTLICH MITARBEITEN?

Eine unbezahlte Mitarbeit in Vereinen oder Verbänden ist Flüchtlingen in jedem Fall auch ohne die ausdrückliche Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt. Für ehrenamtlich Tätige besteht über die sog. „Sportversicherung" des Vereins eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist für Nicht-Mitglieder allerdings zumeist eine vertragliche Vereinbarung notwendig. Für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, besteht die Möglichkeit, bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern (z. B. im Sportverein) „gemeinnützige, zusätzliche Arbeiten" zu verrichten. Im Umfang von max. 100 Stunden pro Monat dürfen Arbeiten übernommen werden, die ansonsten gar nicht, nicht im gleichen Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Die Voraussetzungen sind vorab von der Sozialbehörde zu prüfen. Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 € je Stunde wird vom Träger direkt ausgezahlt.

KÖNNEN FLÜCHTLINGE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN ERHALTEN?

Ja, allerdings muss für Tätigkeiten, die über eine einfache Vereinsmitgliedschaft hinausgehen, z. B. im Rahmen eines vergüteten Übungsleitervertrages, zumeist eine „Beschäftigungserlaubnis" bei der Ausländerbehörde beantragt werden (s. u.). Auch werden in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts gezahlte Aufwandsentschädigungen vom Sozialamt auf die gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Danach werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 200 € im Monat nicht angerechnet. Eine anderweitige Entschädigung, z. B. durch Geschenke oder Gutscheine, ist dagegen immer möglich.

WANN DÜRFEN FLÜCHTLINGE REGULÄR BESCHÄFTIGT WERDEN?

Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln (z. B. *Asylberechtigung*) dürfen zustimmungsfrei beschäftigt werden. *Asylbewerber* und *Geduldete* unterliegen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts und während sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben grundsätzlich einem Beschäftigungsverbot. Danach ist eine Beschäftigung möglich, wenn sie durch die Ausländerbehörde erlaubt wird. Auch Mini-Jobs sind möglich. Durch das Integrationsgesetz wurde die sogenannte „Vorrangprüfung" weitestgehend abgeschafft. Sie entfällt definitiv nach 15 Monaten Aufenthalt. Der Eintrag „Erwerbstätigkeit gestattet" im Aufenthaltstitel bedeutet, dass auch selbstständige Arbeiten ohne behördliche Zustimmung aufgenommen werden können. Polizeiliche Führungszeugnisse oder Gesundheitszeugnisse können regulär bei der Meldebehörde bzw. beim Gesundheitsamt beantragt werden. Ein Beschäftigungsverbot besteht für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern".

KÖNNEN FLÜCHTLINGE EIN PRAKTIKUM ODER EIN FSJ ABSOLVIEREN?

Ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programmes (z. B. ESF) bzw. eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr ist möglich: mit *Aufenthaltsgestattung* nach drei Monaten Aufenthalt, mit *Duldung* ohne Wartefrist. Allerdings ist eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde notwendig.

GEMEINSAM STARK!
VERNETZEN, UNTERSTÜTZEN, VERMITTELN.

Neue und alte Nachbarn zusammenbringen – das war die Idee für den Integrations-Cup „Pankow grenzt nicht aus“, den der SV Buchholz im Sommer 2014 veranstaltete. 22 Teams, darunter Asylsuchende aus einer nahe gelegenen Unterkunft, spielten den Titel aus. Spaß und Fair Play standen dabei im Vordergrund. Und nebenbei startete der Verein eine Spendenaktion für eine Flüchtlingsunterkunft in Pankow. Gegen Diskriminierung – für den Fußball!

SV Buchholz e. V.

GEMEINSAM STARK! VERNETZEN, UNTERSTÜTZEN, VERMITTELN.

Kommunen, Ministerien, Stiftungen und Sportverbände haben Projekte initiiert, um Vereine bei ihrer Arbeit mit Flüchtlingen zu unterstützen. Auch die DFB-Stiftung Egidius Braun und die Bundesliga-Stiftung engagieren sich gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Es gibt aber noch weitere Möglichkeiten der Unterstützung.

LOKAL VERNETZEN LOHNT SICH!

Um Kleiderspenden zu organisieren, Transport- oder Übersetzungsprobleme zu lösen oder Ehrenamtliche für die Vereinsarbeit zu gewinnen, kann eine gute lokale Vernetzung den Unterschied ausmachen. Die wichtigsten Ansprechpartner für die Belange von Flüchtlingen sind die Kommune, insbesondere die Ausländerbehörde und das Sozialamt, sowie die Unterkünfte. Die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und Akteuren, wie lokalen Flüchtlingsinitiativen, Fördervereinen, Beratungsstellen, sozialpädagogischen Einrichtungen oder Verbänden, verspricht einen Gewinn an Kontakten, Ressourcen und Know-how. Vielerorts existieren lokale Willkommensbündnisse, in denen sich Anwohnerinnen und Anwohner und Flüchtlinge gemeinsam für ein Miteinander auf Augenhöhe engagieren.

KÖNNEN KINDER VON FLÜCHTLINGEN ZUSCHÜSSE AUS DEM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET BEKOMMEN?

Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, deren Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben einen Anspruch auf Zuschüsse aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, um beispielsweise Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Für Minderjährige, die Grundleistungen erhalten, besteht zusätzlich die Möglichkeit, „besondere Bedürfnisse“ geltend zu machen. Anträge müssen gesondert an das Sozialamt gestellt werden. Die Zuschüsse werden durch Gutscheine oder Direktzahlung (z. B. an den Verein) erbracht und können auch für mehrere Monate gebündelt werden. Antragshilfen sind u. a. bei den Flüchtlingsräten erhältlich. Über die Bedarfe für den Schulsport können beim Sozialamt auch Zuschüsse für Sportbekleidung beantragt werden.

WIE KÖNNEN VEREINE TRAUMATISIERTEN FLÜCHTLINGEN WEITERHELFEN?

Durch Verfolgung, Krieg und Flucht tragen viele Menschen körperliche und psychische Verletzungen davon. Seelische Wunden sind zumeist weniger sichtbar und auch vielen Betroffenen oft nicht bewusst. So leiden viele Flüchtlinge, insbesondere auch Kinder, unter den Folgen traumatischer Erfahrungen, die durch die anhaltende existenzielle Unsicherheit im Aufnahmeland noch verstärkt werden können. Die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) gilt als häufigste Folge solcher Erfahrungen und zeigt sich in unterschiedlichen körperlichen, psychischen und sozialen Symptomen. So haben traumatisierte Flüchtlinge oft Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren und ihren Alltag aktiv zu bewältigen. Die eigene Wahrnehmung, Selbstsicherheit und das Vertrauen in andere ist erschüttert. Auch nach Hilfe zu fragen, fällt dann oft nicht leicht. Im Umgang mit traumabelasteten Menschen benötigen Trainerinnen und Trainer, Mitspielerinnen und Mitspieler Sensibilität und Einfühlungsvermögen, aber auch eine gute Einschätzung ihrer persönlichen Grenzen. Sie können eine professionelle Hilfe nicht ersetzen, jedoch aktiv weiterhelfen und vermitteln: Vielerorts existieren spezialisierte psychologische Beratungsstellen. Wie stark Menschen im Alltag durch Traumata einschränkt sind, hängt auch von den gegenwärtigen Lebensumständen ab. Grundsätzlich können körperliche Aktivität und die sozialen Bindungen durch den Vereinssport zu einer Bewältigung beitragen.

BERATUNGSSTELLEN

DIE BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR MIGRATION, FLÜCHTLINGE UND INTEGRATION
11012 Berlin
Tel.: 030/18400-1640
integrationsbeauftragte@bk.bund.de
www.integrationsbeauftragte.de

PRO ASYL
Postfach 160624
60069 Frankfurt am Main
Tel.: 069/24231410
proasyl@proasyl.de
www.proasyl.de

AMNESTY INTERNATIONAL
Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Zinnowitzer Str. 8
10115 Berlin
Tel.: 030/4202480
info@amnesty.de
www.amnesty.de

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN E. V.
Georgenkirchstr. 69-70
10249 Berlin
Tel.: 030/243445762
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Link zu den Flüchtlingsräten deutschlandweit:
www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Raete

BUNDESFACHVERBAND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE E. V.
Paulsenstr. 55-56
12163 Berlin
Tel.: 030/82097430
info@b-umf.de
www.b-umf.de

BUNDESWEITE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER PSYCHOSOZIALEN ZENTREN FÜR FLÜCHTLINGE UND FOLTEROPFER E. V.
Paulsenstr. 55-56
12163 Berlin
Tel.: 030/31012463
info@baff-zentren.org
www.baff-zentren.org

» Informationen

Weiterführende Informationen, die Ansprechpartner der Landesverbände und diese Broschüre als barrierefreies PDF zum Download finden Sie unter www.dfb.de/fluechtlinge

KINDERTRÄUME

UNTERSTÜTZT DURCH DIE MANNSCHAFT

Die Flüchtlingsinitiative wird gefördert durch

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

1:0 FÜR EIN WILLKOMMEN

Der DFB unterstützt über seine Egidius-Braun-Stiftung finanziell Fußballvereine, die sich für Flüchtlinge engagieren. Die Stiftung startete dazu partnerschaftlich mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie mit zusätzlicher Unterstützung der Nationalmannschaft im Jahr 2015 ein Sonderprojekt. Unter dem Motto „1:0 für ein Willkommen" werden bis Ende 2016 über 2.500 Fußballvereine mit einer pauschalen Zuwendung in Höhe von jeweils 500 Euro bei ihrem Wirken unterstützt. Das Stiftungsengagement wird bis 2019 fortgesetzt. Ab dem Jahr 2017 wird besonders die Integration der bereits willkommen geheißenen Flüchtlinge in unserer Gemeinschaft gefördert: Nach dem 1:0 folgt das 2:0 für ein Willkommen. Weitergehende Informationen unter www.egidius-braun.de.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Deutscher Fußball-Bund
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6788-0
www.dfb.de
www.fussball.de

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
11012 Berlin
www.integrationsbeauftragte.de

BESTELLUNGEN BITTE AN:
Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration
11012 Berlin
Mail: integrationsbeauftragte@bk.bund.de
Fax: 030/18400-1606

REDAKTION:
Söhnke Vosgerau
Institut Integration durch Sport und Bildung
Gladbecker Straße 180
45141 Essen
www.idsub.de

BILDNACHWEIS:
Getty Images, imago, Susie Knoll

**GRAFISCHE KONZEPTION,
TECHNISCHE GESAMTHERSTELLUNG:**
Ruschke und Partner
Feldbergstraße 57
61440 Oberursel/Ts.
Tel.: 06171/693-0

Stand: August 2016

»Über 60 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht. Im Fußball sind alle zu Hause. Wer mitspielt, gewinnt. Willkommen im Verein!«

WWW.DFB.DE
WWW.INTEGRATIONSBEAUFTRAGTE.DE